

## **Satzung des Vereins „Förderverein Sender Mühlacker e.V.“** i.d.geänd.F.v. 01.12.2017

### **§ 1 (Name, Sitz, Eintragung)**

- (1)** Zur Erhaltung des historischen Standortes des deutschen Rundfunks in Mühlacker wird ein Förderverein gegründet, der den Namen "**Förderverein Sender Mühlacker e.V.**" führt.
- (2)** Der Verein „Förderverein Sender Mühlacker“ hat seinen Sitz in **Mühlacker**
- (3)** Der Verein „Förderverein Sender Mühlacker“ ist in das Vereinsregister einzutragen. Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit ist anzustreben.

### **§ 2 (Zweck des Vereins)**

- (1)** Zweck des Vereins ist die finanzielle und ideelle Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege durch den Südwestrundfunk oder einen förderungsfähigen Rechtsnachfolger im Rahmen des Erhalts des ehemaligen Großsenders Mühlacker.
- (2)** Die Tätigkeiten im Rahmen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege dienen insbesondere dem Erhalt des seit Januar 2016 unter Denkmalschutz stehendentechnischen Denkmals „Großsender Mühlacker“, welche dessen Technikgeschichte an seinem Standort darstellt und darüber hinaus die Bezüge zur deutschen Rundfunkgeschichte im Rahmen eines Museums würdigt.
- (3)** Zur Aufgabe des Vereins gehören öffentliche Veranstaltungen, Publikationen und Ausstellungen, um das Interesse der Bevölkerung am „Großsender Mühlacker zu pflegen und zu erhalten, ebenso wie die Gewinnung von Sponsoren, die durch ihren finanziellen Einsatz die Senderanlage für die Nachwelt als Museumsort erhalten. Notwendig hierfür ist die Errichtung einer Geschäftsstelle zur Koordinierung aller Maßnahmen mit öffentlichen Trägern, regionalen Behörden und privaten Hilfsorganisationen.
- (4)** Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, sowie durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

(6) Ehrenamtlich Tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Die Mitglieder des Vereins können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand Vergütungen im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Regelungen erhalten.

### **§ 3 (Mitgliedschaft)**

(1) Die Mitgliedschaft können natürliche und juristische Personen erwerben, die die Ziele und die Satzung des Vereins „Förderverein Sender Mühlacker“ anerkennen und nach ihnen handeln.

(2) Die Aufnahme erfolgt nach Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung und Entscheidung des Vorstandes.

(3) Die Höhe der Beiträge regelt die Beitragsordnung.

### **§ 4 (Ehrenmitgliedschaft)**

Über Ehrenmitgliedschaften wird in einer separaten Ehrenmitgliedschaftsordnung entschieden.

### **§ 5 (Ende der Mitgliedschaft)**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Erlöschen oder Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung, die mit vierteljährlicher vorheriger Kündigung nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig ist.

(3) Dem Tod von Einzelpersonen steht die Auflösung oder der Untergang von Vereinen, Gesellschaften oder von juristischen Personen gleich.

(4) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand verfügen, wenn das Mitglied durch sein Verhalten die öffentliche Achtung verloren oder wiederholt und vorsätzlich den Zwecken des Vereins „Förderverein Sender Mühlacker“ zuwider gehandelt hat. Der Vorstand ist hierbei an die Grundsätze und das Verfahren gebunden, die von der Mitgliederversammlung beschlossen worden sind.

(5) Ansprüche auf Rückzahlung geleisteter Beiträge sind bei der Beendigung der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

## **§ 6 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)**

- (1)** Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins „Förderverein Sender Mühlacker“ teilzunehmen.
- (2)** Die Mitglieder sind auf den Mitgliederversammlungen stimmberechtigt und zu den Organen wählbar.
- (3)** Die Mitglieder haben die Verpflichtung, im Rahmen ihrer Kräfte die Vereinsziele zu unterstützen und die Beschlüsse der Organe zu achten.
- (4)** Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet und haben die Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.
- (5)** Die Beiträge sind innerhalb der ersten drei Monate eines Geschäftsjahres an den Verein „Förderverein Sender Mühlacker“ zu entrichten. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6)** Beiträge sind per SEPA-Lastschrift-Verfahren zu entrichten.

## **§ 7 (Vereinsorgane)**

Vereinsorgane des Vereins „Förderverein Sender Mühlacker“ sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 8 (Mitgliederversammlung)**

- (1)** Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung ein. Die Einladung erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg per E-Mail und durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse.
- (2)** Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese mit Angabe der Gründe verlangen.
- (3)** Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder, mit Ausnahme der Regelungen in den §§12 und 13. Über nicht auf die Tagesordnung gesetzte Punkte kann sie nur beschließen, wenn hier über ein einstimmiger Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgte, oder eine besondere Dringlichkeit durch den Vorstand vorlag. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

**(4)** Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- die Wahl des Vorstandes aus den Mitgliedern
- die Festsetzung der Beitragsordnung
- die Bestellung von zwei Rechnungsprüfern
- die Genehmigung des Wirtschaftsplanes
- die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins „Förderverein Sender Mühlacker“

**(5)** Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

## **§ 9 (Vorstand)**

**(1)** Der Vorstand besteht aus vier gleichberechtigten Vorständen und dem Schatzmeister. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein nach außen hin. Ihre Entscheidungen und Handlungen müssen mehrheitlich (also von mindestens 3 Vorstandsmitglieder) genehmigt werden. Hierüber ist eine kurze Vorstandsnotiz zu fertigen.

**(2)** Der Verein „Förderverein Sender Mühlacker“ wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch jeweils zwei Mitglieder im Sinne von §9(1) dieser Satzung. Der Vorstand kann je nach Erfordernis weitere Mitglieder als nicht stimmberechtigte BeisitzerInnen aufnehmen. Die Mitgliedschaft ist hierüber zu informieren.

**(3)** Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre; der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit solange tätig, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

**(4)** Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, beschlussfähig ist er bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder. Über die Beratung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen.

**(5)** Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt als Ehrenamt unentgeltlich. Aufwandsentschädigungen und Ersatz von Auslagen werden in der Spesenordnung geregelt.

**(6)** Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.

**(7)** Der Vorstand bestellt einen Geschäftsstellenleiter, der nicht gewähltes Mitglied des Vorstandes sein muss.

## **§ 10 (Rechnungsprüfer)**

**(1)** Die Mitgliederversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Rechnungsprüfer und einen

Stellvertreter für drei Jahre. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.

(2) Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Prüfung des sachgerechten Finanzgebarens des Vorstandes und der Geschäftsstelle. Sie berichten darüber in den ordentlichen Mitgliederversammlungen.

### **§ 11 (Geschäftsstelle)**

(1) Der Geschäftsstellenleiter handelt im Auftrage des Vorstandes und ist ihm rechenschaftspflichtig.

(2) Er koordiniert die Vereinstätigkeit und setzt Beschlüsse der Vorstandsberatungen und Mitgliederversammlungen organisatorisch um.

### **§ 12 (Satzungsänderungen)**

(1) Zu dem Beschluss einer Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche den satzungsmäßigen Zweck oder die Verwendung der Mittel des Vereins „Förderverein Sender Mühlacker“ betreffen, sind dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

### **§ 13 (Auflösung des Vereins)**

(1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es des Beschlusses von mindestens drei Viertel der Mitglieder, die in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung anwesend waren.

(2) Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist eine neue Versammlung zum gleichen Zweck einzuberufen. Diese zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(3) Bei Auflösung des Vereins „Förderverein Sender Mühlacker“ oder bei Wegfalls eines bisherigen Satzungszwecks ist sein Vermögen der Stadt Mühlacker zuzuführen, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Denkmalpflege zu verwenden hat.

### **§ 14 (Sonstiges)**

Soweit unabänderliche gesetzliche Bestimmungen dieser Satzung entgegenstehen oder die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verhindern, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), der Abgabenordnung des Landes Baden-

Württemberg und der Gemeinnützigkeitsverordnung der zuständigen Steuerbehörde.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

Diese Satzung, bestehend aus vierzehn Paragrafen, wurde von den nachstehend aufgeführten Gründungsmitgliedern in ihrer Sitzung vom 24.10.2014 in Mühlacker einstimmig beschlossen.

Satzungsänderungen erfolgten in den Mitgliederversammlungen vom 27.02.2015 und 01.12.2017.

In der Mitgliederversammlung vom 01.12.2017 wurden gewählt:

Vier Mitglieder des Vorstandes

Frank-Ulrich Seemann  
Horst van Gelderen  
Joachim Maneval  
Philipp Knüppel  
sowie als Schatzmeister

Rudolf Geltz

Unterschriften:

Frank-Ulrich Seemann

Horst van Gelderen

Joachim Maneval

Philipp Knüppel

Rudolf Geltz